

# Agrarbezirksbehörde

INNSBRUCK

Zl. 75/20.

Innsbruck, am 6. April 1925.

Land : T i r o l

Pol. Bezirk: I m s t , Gerichts Bezirk: I m s t

Katastralgemeinde: I m s t .

## G E N E R A L A K T

betreffend die Regulierung der Benützungs- und Verwaltungsrechte hinsichtlich der als Gemeindegut bewirtschafteten

O b e r s t ä d t e r - M e l k a l p e

in Gb. E. Zl. 870 II Kat. Gemeinde Imst

gemäß § 142 T.R.

### I. G e b i e t .

Das Alpsgebiet besteht aus der einzigen Gp. Nr. 4101 Alpe im Ausmaße von 277 ha 45 ar 90 m<sup>2</sup>.

Die Oberstädter Melkalpe liegt auf dem vom Mutterkopf nach Osten streichenden Gebirgsrücken "Plattein" genannt, und zwar auf dem mäßig bis steil nach Süden und Südosten zum "Melch- oder Malchbach" abfallenden Hang, in einer Meereshöhe von 1500 - 2200 m, teils im teils ober Holz.

Gleichzeitig mit der eigentlichen Alpenparzelle Nr. 4101 werden auch noch die anschließenden Gemeindegewaldparzellen Nr. 4082 und 4086, - auf letzterer steht auch die Alphütte, - beweidet. Es reicht daher das Weidegebiet der Alpe, das ein geschlossenes Ganze bildet bis zur Imster Heimweide herab, gegen welche es durch einen Zaun abgegrenzt ist.

Die Alpenparzelle Nr. 4101 ist fast durchwegs steil mit Latschen verwachsen, stark vermurt und versteinert.

Von den Gemeindegewaldparzellen weist die höher liegende Nr. 4086, neben schütter bestockten, große sanft geneigte, wenig versteinerte und verwachsene freie Weideflächen auf. Die tieferliegende, ausgesprochene Hochwaldparzelle Nr. 4082, mit dichtem Bestand, dient hauptsächlich nur bei schlechtem Wetter als Weide und in Ermangelung eines Stalles auch als Schutz gegen Witterungsunbilden.

Die Alpe, mit nur einem Läger, wird als Melkalpe bewirtschaftet und nur mit Kühen aus der Fraktion Oberstadt bestoßen.

Der Boden ist sandiger Lehm, das Futter gut. Das Klima ist günstig, mäßige Winde, genügend Feuchtigkeit.

gegen die im Eigentume der Fraktion Unterstadt gelegenen Parzellen 4152 und 4154 bildet anfangs der Bach der aus dem Schaflabntal parallel zum Muttekopfstieg fließt und in den Malchbach mündet, weiterhin der Malchbach selbst die Grenze.

Die Grenzen gegen die im Eigentume der Sektion Imst des d.ö. Alpenvereines stehende Muttekopfhütte sind unstrittig und steht im Eigentume der Sektion nur die verbaute Fläche.

Von einer genauen Festsetzung der übrigens unstrittigen Grenzen gegen die Kahlgestensparzellen Nr. 4153 und 4104 und gegen die Waldparzellen Nr. 4086 wurde da diese gleichfalls im Eigentume der Fraktion Oberstadt sind und zum Weidegebiet der Alpe gehören, abgesehen.

II. Beteiligte und Anteilrechte.

Das oben beschriebene Gebiet scheint in der Gb.E.Zl. 870 II K.G. Imst auf und steht im grundbücherl. Eigentume der Fraktion Imst - Oberstadt.

Als gemeinschaftliche Nutzung kommt nur die Weide in Betracht. Die Jagd gehört zur Imster Gemeinde - Jagd.

Unmittelbar Beteiligte sind die Fraktion Imst-Oberstadt als grundbücherliche Eigentümerin, sowie alle viehhaltenden Grundbesitzer, die nördlich der nachstehend beschriebenen Grenzlinie, die die Fraktionen Imst Ober- und Unterstadt trennt, ihren Wohnsitz haben und zwar mit dem innerhalb der Fraktion überwinterten Melkvieh.

Die ordentlichen Lasten tragen die Beteiligten im Verhältnisse der aufgetriebenen Viehstücke, ausserordentliche die Fraktion.

Grenzzug zwischen Imst - Ober - und Unterstadt:

Der Lauf des Malchbaches bis zur Stelle, wo die beiden Gärten einerseits beim Hause Nr. 115 des Alois Schweighofer, andererseits beim Stadel des Peter Paul Walch zusammenstoßen, zwischen diesen durch zur Wegparzelle 4171 bis zur Einmündung in die hintere Widumgasse, diese überquerend zwischen dem Garten des Hauses Nr. 117 des Alois Everts und dem des Hauses Nr. 118 des Peter Paul Walch zur Widumsmauer. Weiters entlang dieser den Widumbesitz gegen Süden und Osten umfassend bis zur Reichsstraße. An dieser entlang der Widumsmauer bis zudem dort eingeschlagenen Kreuz gegenüber dem Frauenkloster.

Im weiteren Verlaufe überquert die Grenze die Reichsstraße, geht zwischen Frauenkloster und Asyl durch, umschließt den um das Kloster gelegenen Grundbesitz gegen Westen und Norden (Mauer und Zaun) bis zum Zusammentreffen der 3 Grundparzellen Nr. 275 Klostergrund, 347 Seilermeister Walch und 1603 Graf Ferrari (Klosterzaun und Mauereck). Weiters zwischen den Gp. 1603 einerseits und 347 und 349/1 andererseits bis zum Feldwege Pz. Nr. 4178 überquert diesen, geht dann längs der Mauer der Gp. 1599/1 gegen Osten bis zur Gp. 1599/2. Im weiteren Verlaufe längs des Hangrandes im allgemeinen zwischen den Raunäckern im Norden und der Gp. 1605 im Süden bis zur Wegparz. Nr. 4224, diese überquerend dann weiter längs des Randes zwischen den beiden "Engere" Weihern durch bis zum östlichen Ende des Hangrandes. Von dort in

gerader Linie bis zur Einkehr des Fabrikskanales zur Rokitafabrik, von dort längs des Biggerbaches bis zur Gemeindegrenze am Inn.

III. Rechte

dieser Alpe auf fremden Grund und Boden konnten nicht festgestellt werden.

IV. Lasten

Auf Grund <sup>des</sup> Verleibbriefes vom 22. Mai 1682 des Lehensallodialisierungserkenntnisses vom 24. April 1876 Nr. 7328/164 L.A. und der Einantwortungsurkunde vom 1. Juni 1891 fol. 365 wird das Servitutsrecht des Be-  
geräten der Ufergrundstücke und Anbringen von Fang-  
Alpenparzelle 4101 durchfließenden Gewässer für den  
Jeweiligen Besitzer der E.Zl. 584 II Imst einverleibt.

V. Gemeinsame Anlagen

An solchen bestehen:

- 1.) 1 Sennhütte
- 2.) Wege : 1 Auffahrtsweg  
3 Viehtriebswege
- 3.) Zäune: 1 Schiedzaun gegen die Heimweide, einige kleine Gefährzäune, sämtliche aus Holz.  
1 Mauer um den Melkplatz bei der Hütte.

Beilage A.) Wirtschaftsplan

Durchzuführende Verbesserungen

An Verbesserungen kommen vorläufig nur Bodensäuberungsarbeiten in Betracht und zwar :

- 1.) Rodung von Latschen auf der Gp. Nr. 4101, nach vorheriger amtlicher Auszeige.
- 2.) allmähliche Säuberung der schönen Weideplätze von Steinen, Alpenrosen und Zwergwacholder.

Von der Erstellung eines Stalles muß der derzeitigen Verhältnisse halber vorläufig abgesehen werden.

Vorschriften für die Bewirtschaftung

Nutzungen :

An solchen kommt nur die Weidenutzung in Betracht :

a) Bestoßung.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Futterverhältnisse wird die Höchstbestoßungsziffer bis auf weiteres mit 70 Normalrindern festgesetzt.

Zum Auftrieb gelangen nur Kühe, sodaß jeder Umrechnungsschlüssel entfällt.

b.) Weidetrieb.

Zeit : Der Auftrieb erfolgt in der 1. Hälfte Juni und der Abtrieb am Schutzengelssonntag, (1. Sonntag im September). Die Galtkühe können nach Maßgabe des Futters bis längstens Michäli (29. September) auf der Alpe belassen werden.

Den Tag des gemeinsamen Auftriebes sowie des Abtriebes der Galtkühe, falls diese auch nach dem Abtriebe der Melkkühe noch auf der Alpe verbleiben, hat der Alpmeister auf Grund der Witterungs- und Wachstumsverhältnisse zu bestimmen und den Beteiligten rechtzeitig bekanntzugeben. Vor- und Nachweide ist auf alle Fälle verboten.

Krankheiten: Kranke Tiere dürfen nicht aufgetrieben werden. Wenn auf der Alpe eine Seuche vermutet oder festgestellt wird, ist der Stadtmagistrat und die Bezirkshauptmannschaft zu verständigen.

Untugenden : Stiersüchtige Tiere, oder solche die die Herde stets unruhig halten sind von der Alpe abzutreiben.

Weidewechsel: Ein Weidewechsel erfolgt nur durch Ueberwachen der Tiere beim Weidegange und Zusammenhalten derselben auf bestimmten Weideplätzen. Bis ungefähr 1. August (Hälfte der Alpzeit) sind auch die galtgewordenen Kühe auf der Alpe zu belassen, dürfen jedoch bei günstigem Wetter nicht täglich zur Hütte abgetrieben werden, sondern sind ausliegen zu lassen. Nach dieser Zeit sind sie auf die Galtviehweide " Sommerberg " und die Waldweide außerhalb des Zaunes zu verteilen.

Personal : Zur Bewirtschaftung der Alpe sind zu bestellen:

- 1 Senner
- 1 Beisann
- 1 Hirte.

Zur Erhaltung und Verbesserung der Alpe sind jährlich pro 1 aufgetriebene Kuh mindestens 20 Arbeitsstunden zu leisten.

Zur Ableistung der Frohschichten dürfen nur rüstige Personen mit voller Arbeitskraft verwendet beziehungsweise auf die Alpe entsendet werden.

Die geleisteten Schichten sind in erster Linie zu Bodensäuberungsarbeiten zu verwenden.

Um rascher die äußerst notwendige, größere Weidemöglichkeit schaffen zu können, ist bis auf weiteres außer den zu leistenden Frohschichten auch noch ein ständiger tauglicher Alpputzer für die ganze Alpzeit zu bestellen.

c) Sicherung und Bewirtschaftung des Bodens.

Sich bildende Bruchstellen sind durch Verpflocken, Verflechten oder Pflanzen von bodenfestigenden Sträuchern zu sichern.

Trittwege und Rasenverletzungen sind einzuebnen, damit sie sich wieder schließen.

Roden und Schwenden: Die auf der Alpe wuchernden Legehöhren und Alpenrosen sind allmählich auszutilgen. Erstere jedoch nur nach vorheriger amtlicher Auszeige.

Dünger: Der auf der Weide angefallene Dünger ist über Sommer mehrmals zu zerkleinern und auszubreiten. Die Abfuhr von Dünger auf Flächen, die nicht zur Alpe gehören ist verboten.

Säubern von Steinen: Die auf der Weide liegenden Steine sind zur Ausfüllung von Gruben und Löchern zu verwenden oder in Steinterassen zu verbauen, vorher aber ist Rasen und Erde auszuheben und die Steine damit zu bedecken. Das Aufschichten der Steine auf lose Haufen ist verboten.

#### d.) Erhaltung der alpwirtschaftlichen Betriebsanlagen.

Die unter Punkt V des Generalaktes angeführten gemeinsamen Betriebsanlagen sind ordentlich instand zu halten.

Wege und Zäune sind alljährlich auszubessern.

Neubauten von Alpegebäuden dürfen nur nach den Weisungen der Agrarbehörde vorgenommen werden.

#### e.) Wartung und Pflege des Viehes.

Kranke Tiere: sind womöglich sofort bei Erkennung der Krankheit von der Alpe abzutreiben.

Schweinehaltung: Zur Verwertung der Molkeabfälle dürfen Schweine auf der Alpe gehalten werden.

Die Schweine unterstehen der Aufsicht des Senners und müssen entsprechend geringelt auf die Alpe kommen. Nicht oder nicht entsprechend geringelte Schweine sind vom Alpeleiter zurückzuweisen.

#### f.) Milchverwertung.

Die ermolkene Milch wird in der gemeinsamen Anlage zu Butter und Magerkäse verarbeitet, die Molke an die Schweine verfüttert.

Die ermolkene Milch der einzelnen Kühe ist wöchentlich einmal bei zwei aufeinanderfolgenden Melkzeiten zu messen.

Das Abfüllen der ganzen Molke nach Beendigung des KäSENS in die Futtertröge ist, weil unwirtschaftlich, strengstens verboten. Sie ist vielmehr in für diesen Zweck bereitzuhaltende Fässer aufzubewahren und den Schweinen in bestimmten Zeiträumen zu verabfolgen.

für die Verwaltung der als Gemeindegut bewirtschafteten  
O b e r s t ä d t e r - M e l k a l p e .

Die Oberstädter Melkalpe wird durch den Fraktions-  
ausschuss von Imst Oberstadt nach den Bestimmungen der  
Gemeindeordnung über die Verwaltung des Gemeindegutes  
verwaltet.

Als durchführende Organe wählt der Fraktionsaus-  
schuss einen Alpmeister auf 3 Jahre.

Dem Alpmeister obliegt die Ueberwachung des gesam-  
ten Alpwirtschaftsbetriebes, die Ausübung der Kontrolle  
über Senner und Hirten, sowie die Veranlassung der  
Durchführung der auf der Alpe notwendigen Arbeiten.

Er hat über seine Verfügungen dem landwirtsch.  
Komitee, dieses der Fraktion und der Gemeinde von Fall  
zu Fall, jedenfalls aber vor dem Auftriebe und nach dem  
Abtriebe Bericht zu erstatten und bei außerordentlichen  
Durchführungen die Bewilligung des Fraktionsausschusses  
einzuholen .

Alle übrigen Obliegenheiten, insbesondere die Geld-  
gebarung fallen in die Kompetenz des Fraktionsaus-  
schusses .

Dem Alpmeister gebührt eine angemessene Entschä-  
digung für seine Kuhewaltung, die unter die ordentli-  
chen jährlichen Verwaltungsauslagen der Alpe fällt  
und vom landwirtsch. Komitee von Jahr zu Jahr festzu-  
stellen ist.

Ueber Streitigkeiten zwischen Alpmeister und  
Viehbesitzern und zwischen Viehbesitzern untereinan-  
der entscheidet das landwirtsch. Komitee.

R e v i s i o n .

Von 10 zu 10 Jahren sind die Bestimmungen die-  
ses Generalaktes von amtswegen einer Revision zu  
unterziehen.

Nach Bestätigung des Regulierungsplanes durch  
die Agrarlandesbehörde wird je ein Exemplar des Ge-  
neralaktes dem Stadtmagistrate Imst, der Fraktion Imst-  
Oberstadt, dem Alpmeister, dem Alpausschusse Imst und  
dem Bezirksgerichte Imst, letzteren zur grundbücher-  
lichen Durchführung übermittelt werden .



Landesregierungsrat:

*Heimann*

Zl. 404/23.



Wurde mit Erkenntnis der Agrarlandesbehörde  
Innsbruck, vom 15. Juni 1925, Zl. 336/22 A.O.  
bestätigt

Innsbruck, am 10. August 1925.

Landesreg. rrat: 0